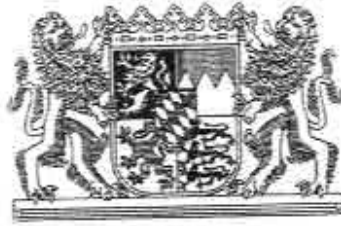


BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 7 K 24.30881

21. Mai 2026



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,
10450155-232

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39, 80538 München

wegen

Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,
durch den Richter Osteried als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2026

am 23. April 2026

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10. September 2024 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

- 1 1. Die am 27. Oktober 1987 geborene Klägerin zu 1 ist eigenen Angaben zufolge nigerianische Staatsangehörige, dem Volk der Ibo zugehörig und christlichen Glaubens. Die am 10. Juli 2019 geborene Klägerin zu 2 ist die Tochter der Klägerin zu 1.
- 2 Die Kläger haben bereits im Jahr 2019 Asylanträge in Deutschland gestellt, die durch die ablehnenden Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2023 (Az. 7 ZB 22.31015 und Az. 7 ZB 22.31007) bestandskräftig abgelehnt wurden. Von März 2023 bis Anfang Dezember 2023 hielten sich die Kläger in Italien auf.
- 3 2. Am 6. Dezember 2023 stellte die Klägerin zu 1 persönlich bei der Außenstelle Regensburg einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) für sich und ihre Tochter. Dabei gab die Klägerin zu 1 als neue Gründe an, sie habe nach der Rückkehr nach Italien mit ihrer Tochter am Bahnhof in Mailand schlafen müssen. Zufällig habe sie jemanden aus ihrer Heimat getroffen. Dieser habe ihnen angeboten, bei ihm zu wohnen. In der Nacht habe er versucht, sie zu vergewaltigen. Dann sei die Klägerin mit ihrer Tochter weggerannt. Zudem hätten zwei Personen der Klägerin in Italien erzählt, dass die Frau, die sie von Nigeria nach Italien gebracht habe, zurzeit nach ihr suche, da sie das vereinbarte Geld nicht

bezahlt habe. Die Frau habe ein Foto der Klägerin vielen Leuten weitergereicht, um sie zu finden. Der Klägerin sei auch erzählt worden, dass die Frau sie und ihre Tochter aus diesem Grunde töten wolle.

- 4 3. Das Bundesamt lehnte den Asylfolgeantrag des Klägers mit Bescheid vom 10. September 2024 als unzulässig ab (Nr. 1). Ferner wurden die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom 27. Mai 2020 und vom 18. Februar 2021 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt (Nr. 2).
- 5 Ein zulässiger Folgeantrag liege nicht vor. Die Behauptung des Vorliegens neuer Elemente oder Erkenntnisse gem. § 71 Abs. 1 AsylG erfordere als Grundvoraussetzung einen schlüssigen und damit substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag. Die Klägerinnen müssten, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer neuen Anträge, ihre nunmehr entstandene Furcht vor Verfolgung im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland begründen. Dies verlange den Vortrag eines gegenüber den Erstverfahren neuen Sachverhalts unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich fallenden Ereignisse und Erlebnisse. Zur Schlüssigkeit gehöre deshalb ein auf die individuelle Situation der Klägerinnen bezogener Sachverhalt. Pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. befürchteten Verfolgungsmaßnahmen genügten dem regelmäßig nicht. Dies gelte auch für ein Vorbringen, das mit den über das Herkunftsland allgemein bekannten Tatsachen nicht in Einklang stehe, sofern es diese Tatsachen selbst nicht schlüssig in Zweifel ziehe. Auftretende Widersprüche oder Zweifelsfragen müssten die Klägerinnen auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht in plausibler Weise auflösen. Das sei insbesondere auch dann der Fall, wenn die Erstanträge mit der Begründung abgelehnt worden seien, das Vorbringen der Klägerinnen entspreche nicht den Mindestanforderungen an einen substantiierten, detaillierten und individualisierten Tatsachenvortrag als Voraussetzung für einen asylrechtlichen Anspruch. Stehe der neue Sachverhalt in einem inneren Sachzusammenhang mit dem früheren Sachvortrag, so sei eine Schlüssigkeit der Folgeantragsbegründung deshalb nur gegeben, wenn diese sich aus der Gesamtschau des früheren und neuen Vorbringens ergibt. Seien die Klägerinnen in den Erstverfahren als unglaubwürdig erschienen, so sei von ihrem neuen Vortrag zu verlangen, dass er diese Schlussfolgerung

schlüssig und substantiiert widerlegt. Der konkret vorgetragene neue Sachvortrag müsse zudem die Gründe, die die Entscheidung aus den Erstverfahren tragen, in Frage stellen, wobei dies im Falle mehrerer selbstständig tragender Gründe für jeden Einzelnen gelte. Diesen Anforderungen genüge der Sachvortrag der Klägerin zu 1 nicht. In der schriftlichen Begründung trage sie lediglich pauschal vor, sie habe von zwei Personen in Italien erfahren, dass die Frau, die sie nach Italien gebracht habe, nach ihr suche. Den Angaben sei jedoch weder zu entnehmen, wann sich dies ereignet haben soll noch, welchen Bezug diese Umstände zu einer landesweiten Gefahr für die Klägerin in Nigeria haben. Zudem bleibt gänzlich unklar, woher die zwei Personen konkret Kenntnis von der Suche nach der Klägerin erlangt haben sollen. Offen bleibe schließlich auch, woher überhaupt das Foto der Klägerin herühren soll. Eine schlüssige Darlegung der Gefährdungssituation sei somit insgesamt nicht erfolgt. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, da in der Begründung des Folgeantrags die Ereignisse, die in dem persönlichen Lebensbereich der Klägerin zu 1 liegen, substantiiert vorgetragen werden müssen. Wenn die Klägerin im Übrigen von den Geschehnissen in Mailand berichte, so seien diese Umstände bereits nicht geeignet, um zur Zuerkennung internationalen Schutzes hinsichtlich Nigerias zu führen. Ein Bezug zum Herkunftsstaat der Klägerinnen bestehe insofern nicht. Wiederaufnahmegründe gemäß § 580 ZPO seien nicht vorgetragen und lägen nach Erkenntnis des Bundesamtes nicht vor. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens im Rahmen eines Folgeantrags sei somit abzulehnen. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben. Seitens der Klägerin zu 1 seien keinerlei Umstände vorgetragen worden, die zu einem im vorangegangenen Bescheid abweichenden Ergebnis bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 AufenthG führen könnten. Auch eine zwischenzeitlich eingetretene relevante Veränderung der abschiebungsrelevanten Lage sei auf Grundlage der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse nicht ersichtlich.

- 6 Der Bescheid wurde der Klägerin zu 1 am 14. September 2024 zugestellt. Beigegeben war eine Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend, dass Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden könne.

7 4. Am 18. September 2024 erhob die Klägerin zu 1 für sich und ihre Tochter hiergegen
Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg und beantragt sinngemäß,

8 den Bescheid des Bundesamts vom 10. September 2024
aufzuheben.

9 hilfsweise:
10 die Beklagte zu verpflichten, unter Abänderung der Bescheide
vom 27. Mai 2020 und vom 18. Februar 2021 festzustellen,
dass in ihrem Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5,
Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigerias vorliegt.

11 Zur Begründung trug die Klägerin zu 1 über die Organisation SOLWODI unter Vor-
lage von Fotos und einer über einen Messenger-Dienst von einer nigerianischen
Telefonnummer übersandten Drohnachricht vor, sie sei in Italien von zwei nigeria-
nischen Männern erkannt worden, die ihr erklärt hätten, ihre „Madam“ suche nach
ihr und habe Fotos von ihr verteilt. Am 14. Januar 2024 habe sie in Deutschland
eine Drohnachricht mit Fotos von einer schwer verstümmelten Frau erhalten. Diese
Frau kenne sie persönlich, weil sie mit ihr nach Italien gekommen und dort zur Pros-
titution gezwungen worden sei. Sie sei wiederholt von verschiedenen nigeriani-
schen Telefonnummern ausgehend bedroht worden zuletzt vor zwei bis drei Mona-
ten. Die Nachrichten habe sie aus Angst gelöscht. Die Bilder verlören allerdings bei
einem Ausdruck an Schärfe und würden daher per E-Mail übersandt. Sie habe die
Beweise bisher nicht eingereicht, weil ihr bei der Aufnahme ihres schriftlichen An-
trags gesagt worden sei, sie erhalte eine persönliche Anhörung. Die Beweismittel
legte die Klägerin am 24. September 2024 vor.

12 5. Das Bundesamt beantragt für die Beklagte,

13 die Klage abzuweisen.

14 Die von den Klägerinnen im Folgeverfahren vorgelegten Beweismittel seien gemäß
§ 51 Abs. 3 VwVfG präkludiert, nachdem die Klägerin zu 1 diese bereits am 14.
Januar 2024 erhalten habe, jedoch beim Bundesamt erst am 24. September 2024

vorgelegt habe. Die Klägerin zu 1 sei auch über ihre Pflichten ordnungsgemäß belehrt worden.

- 15 Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg hat das Klage- und das Antragsverfahren mit Beschlüssen vom 24. September 2024 an das örtlich zuständige Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg verwiesen. Einem Eilantrag hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 17. Oktober 2024 stattgegeben (Az. Au 7 S 24.30882) und die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Auch wurde der Klägerin mit Beschluss vom 27. Februar 2026 (Az. Au 7 K 24.30881) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten bewilligt. Mit Beschluss bereits vom 5. Januar 2026 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.
- 16 6. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakten sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 22. April 2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 17 Das Gericht kann durch den Einzelrichter entscheiden, nachdem ihm das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 5. Januar 2026 zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylG).
- 18 Das Gericht konnte im vorliegenden Fall über die Klage entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2026 teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurde bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).
- 19 Die Klage hat Erfolg.

- 20 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Sach- und Rechtslage ist vorliegend gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.
- 21 1. Die Ablehnung des erneuten Asylfolgeantrags durch den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts als unzulässig ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 22 a) Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Fall eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein neues Asylverfahren ist auf einen Folgeantrag hin gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung nur dann durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.
- 23 Die Änderung in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag gemäß Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32). Diese unterscheiden sich im Wortlaut von den Regelungen zum Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, auf die § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG bisher verwiesen hat und erfassen insbesondere nicht den Fall, dass ein Folgeantrag aufgrund einer Ausschlussfrist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) zurückzuweisen ist (vgl. EuGH, U.v. 9.9.2021 – Rs. C-18/20; siehe zum Ganzen amtl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9463 v. 24.11.2023, S. 58 f.).
- 24 Elemente und Erkenntnisse i.S.v. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind Tatsachen und Umstände, die zur Begründung des Folgeantrags vom Ausländer vorgetragen oder vom Bundesamt bei der Prüfung des Folgeantrags identifiziert werden. Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag des Ausländers und alle ihm zur Verfügung

stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland. Die Unterscheidung, ob es sich im Einzelfall um Elemente oder Erkenntnisse handelt, ist nicht erforderlich, solange die Tatsachen und Umstände geprüft werden (EASO, Practical Guide on Subsequent Applications, Dezember 2021; siehe zum Ganzen amtl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9463 v. 24.11.2023, S. 59).

- 25 Die Elemente und Erkenntnisse müssen neu sein. Dies ist zunächst der Fall, wenn die Tatsachen und Umstände erst nach der Entscheidung im Asylverfahren eingetreten sind, etwa, weil sich die Lage im Herkunftsland oder die persönliche Situation geändert hat. Elemente und Erkenntnisse sind auch neu i.S.v. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG, wenn die Tatsachen und Umstände bereits im Asylverfahren vorlagen, dem Bundesamt aber nicht zur Kenntnis gebracht und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten. Diese Elemente und Erkenntnisse werden jedoch nur berücksichtigt, wenn der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, sie bereits im Asylverfahren geltend zu machen (siehe zum Ganzen amtl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9463 v. 24.11.2023, S. 59).
- 26 Ein vorgelegtes Dokument darf im ersten Prüfungsschritt der Zulässigkeit des Folgeantrags nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil dessen Echtheit nicht feststellbar ist oder die Quelle nicht objektiv überprüfbar ist (EuGH, U.v. 10.6.2021 – Rs. C-921/19 – juris Rn. 54).
- 27 Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn die im ersten Prüfungsschritt festgestellten neuen Elemente und Erkenntnisse im Rahmen des zweiten Prüfungsschritts mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen (siehe zum Ganzen amtl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9463 v. 24.11.2023, S. 59; EuGH, U.v. 8.2.2024 – Rs. C-216/22 – juris Rn. 29 ff.).

- 28 Nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob neue Elemente oder Erkenntnisse „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“, ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt. Hierfür genügt es, dass die neuen Elemente und Erkenntnisse von „Relevanz“ hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf internationalen Schutz sind bzw. für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags „maßgeblich erscheinen“ (EuGH, U.v. 8.2.2024 – C-216/22 – Asylmagazin 2024, 121 – BayVBI 2024, 300 – juris Rn. 50 f.). „Erheblich“ meint mithin nur, dass die neuen Elemente oder Erkenntnisse relevant sind und die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung eröffnen (siehe zum Ganzen BayVGh, B.v. 24.7.2024 – 13a ZB 24.30535 – juris Rn. 16).
- 29 Ein weiterer Grund für einen Folgeantrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO. Insoweit wurde seitens des Gesetzgebers von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 3 Satz 2 RL 2013/32 Gebrauch gemacht, weitere Gründe festzulegen, nach denen ein Folgeantrag zu prüfen ist (siehe zum Ganzen amtl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9463 v. 24.11.2023, S. 59).
- 30 b) Unter Berücksichtigung obiger Vorgaben und Grundsätze sind vorliegend neue Elemente oder Erkenntnisse von der Klägerin zu 1 vorgebracht worden, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für die Kläger günstigeren Entscheidung zu § 3 f. AsylG beitragen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG). Die Ablehnung des erneuten Asylfolgeantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist daher rechtswidrig.
- 31 aa) Die Klägerin zu 1 hat nunmehr im gerichtlichen Verfahren ihre zuvor schriftlich nur pauschal vorgetragene Behauptung, sie sei von der nigerianischen Menschenhändlerin massiv bedroht worden, nachdem sie nach erfolglosem Abschluss ihres ersten Asylverfahrens in Deutschland nach Italien zurückgekehrt sei, durch die Vorlage einer Drohnachricht und mehrerer Fotos, die ihr über einen Messenger-Dienst übermittelt wurden, untermauert. Insofern handelt es sich um ein erhebliches Beweismittel, das geeignet ist, nachträglich Beweis über die Nachstellungen der

Menschenhändlerin und damit die Gefährdungssituation der Kläger zu führen, sodass die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung besteht, gerade auch im Hinblick auf die im Erstbescheid verneinte Gefahr einer Reviktimisierung im Herkunftsland. Ob die Nachrichten echt sind und der Nachweis sodann gelingt, muss im Rahmen des Asylfolgeverfahrens geprüft werden. Sie sind nach der im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gebotenen Aufklärung und Würdigung jedenfalls nicht offenkundig unecht oder gefälscht. Hierzu darf noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es nach obergerichtlicher Rechtsprechung gerade nicht erforderlich ist, dass vieles oder gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine günstigere Entscheidung spricht (BayVGH, B.v. 24.7.2024 – 13a ZB 24.30535 – juris Rn. 16). Insoweit ist davon auszugehen, dass diese neuen „Elemente und Erkenntnisse“ für die Beurteilung der Begründetheit des Folgeantrags relevant sind bzw. maßgeblich erscheinen, sodass im maßgeblichen Zeitpunkt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen.

- 32 bb) Auch waren die Kläger ohne eigenes Verschulden außerstande, die Gründe im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen. Die im Gerichtsverfahren erstmals vorgelegten Drohnachrichten und Bilder datieren zunächst vom 14. Januar 2024, also nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens am 2. März 2023. Unschädlich ist vorliegend insbesondere auch, dass die Kläger die Beweismittel erst am 24. September 2024 beigebracht haben, nachdem die den Beweismitteln zugrundeliegende Bedrohungslage bereits im Rahmen der schriftlichen Antragsbegründung durch die Klägerin zu 1 zumindest sinngemäß vorgetragen wurde, nachdem die Kläger in Italien von nigerianischen Menschenhändlern bedroht worden seien. Das Gericht ist aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2026 zur Überzeugung gelangt, dass die erst am 24. September 2024 vorgelegten Beweismittel keinen neuen – ggf. präkludierten – Sachverhalt begründen, sondern vielmehr den ursprünglichen, rechtzeitig im Asylfolgeverfahren erbrachten, Vortrag der Klägerin zu 1 konkretisieren. Damit sind die Kläger mit ihren im Gerichtsverfahren erbrachten Beweismitteln vorliegend nicht präkludiert.
- 33 2. Die Ablehnung der Abänderung der bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamts zu § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Nr. 2 des Bescheids) ist ebenfalls

aufzuheben, da sie angesichts der erforderlichen Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verfrüht ergangen ist.

- 34 3. Nach alledem war der Klage stattzugeben.
- 35 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule